



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

---

9. Dezember 2024

Nr. 15/2024

---

## Inhalt

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule  
Nordhausen

2

---

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen**

**Vom 9. Dezember 2024**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 8. Mai 2024 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 9. Dezember 2024 genehmigt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen vom 7. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2018, S. 8), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 5/2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Semestern sind zwischen 18 und 22 ECTS-Credits zu erbringen; einem ECTS-Credit liegt ein Aufwand von 25 Arbeitsstunden zugrunde.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Nummer 2 aufgehoben. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Weitere zulässige Prüfungsformen sind Referate, Präsentationen und Reflexionsgespräche.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

d) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben bestellt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordhausen, 9. Dezember 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften